

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellung für den vierstreifigen Ausbau der L 183 zwischen K 6 und L 361 mit Vollausbau AS Frechen-Nord und Verflechtungsstreifen A4 von Bau-km 0+051.000 bis Bau-km 1+700.554 sowie landschaftspflegerischen Maßnahmen in den Gemeinden Frechen, Köln, Bergheim und Kerpen

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Maßnahme liegt auf dem Gebiet der Städte Frechen und Köln, weitere landschaftspflegerische Maßnahmen auf dem Gebiet der Städte Bergheim und Kerpen.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Buschbell und Frechen (Frechen), Lövenich (Köln), Horrem und Kerpen (Kerpen) und Hüchelhoven (Bergheim) beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 06.03.2017 bis 05.04.2017 in der Stadtverwaltung Kerpen: Jahnplatz 1, 50171 Kerpen während der Dienststunden:

Mo-Mi: 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Do: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr sowie
Fr: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Abteilung 16.2 - Verkehrsplanung und Mobilitätsmanagement, Zimmer 218 (Herr Michael Strehling) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html

veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG)).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 19.04.2017, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln oder bei der Kolpingstadt Kerpen, Abteilung 16.2, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 38 Abs. 7 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG)).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG bzw. § 25 StrWG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG bzw. § 40 StrWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG bzw. § 40 Abs. 4 StrWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.
9. Die UVP umfasst folgende Unterlagen:
 - Erläuterungsbericht
 - Immissionstechnische Untersuchungen
 - Wassertechnische Untersuchungen
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Landschaftspflegerischer Maßnahmen

Kerpen, 17.02.2017

Dieter Spürck
Bürgermeister